

# Absurdistan Stasiaktenverwaltung

## Alles beim Alten trotz der Übernahme durch das Bundesarchiv

Jochen Stadt

Auch eineinhalb Jahre nach der Übernahme des Stasiarchivs durch das Bundesarchiv hat sich nichts an der wissenschaftsfeindlichen Praxis der Stasiaktenverwaltung geändert. Doch nicht nur gegenüber Antragstellern treibt das Stasiarchiv sein Schwärzungsunwesen. Auch im eigenen Internetauftritt zur politischen Bildung werden Personen der Zeitgeschichte unkenntlich gemacht.<sup>1</sup> Hier die Seite zu der Beat-Band The Buttlers aus der Stasi-Mediathek des Bundesarchivs und der Eintrag zu den Buttlers in Wikipedia:

- Bl. 3 -

Als besonderer Brennpunkt können die Tanzabende mit den Kapellen :

### " The Buttlers "

Leiter der Kapelle:

geb. ██████ in Leipzig  
wohnh. ██████ Leipzig, ██████  
Ohne Beruf  
Zur Zeit: ██████

ab 3.11.65  
NVA

geb. ██████ in Leipzig  
wohnh. ██████ Leipzig, ██████  
Ohne Beruf  
Zur Zeit: ██████

geb. ██████  
wohnh. ██████  
Ohne Beruf  
Zur Zeit: ██████

### " The Starlets "

Leiter der Kapelle:

geb. ██████  
wohnh. ██████  
Ersieger

geb. ██████  
wohnh. ██████  
Beruf: ██████

geb. ██████ in Leipzig  
wohnh. ██████

BStU  
000015

Das Bundesarchiv bringt  
INFORMATIONSFREIHEIT und  
DATENSCHUTZ  
in eine angemessene  
BALANCE.

Ausstellungstafel im  
Eingangsbereich des  
Bundesarchivs

### WIKIPEDIA

### BUTTLERS (band)

Butlers (ab 1992 The Butlers<sup>[1]</sup>) war eine deutsche Beatband, aus der 1962 die Band Butlers entstand. Sie erhielt 1965 ein Auftrittsverbot, das als ein Auslöser der nicht zu verwechseln mit der 1987 gegründeten Berliner

- Inhaltsverzeichnis (Verbergen)
- 1 Bandgeschichte
- 2 Diskografie
- 2.1 LP
- 2.2 CD
- 3 Siehe auch
- 4 Literatur
- 5 Weblinks
- 6 Einzelnachweise

### Bandgeschichte

Klaus Renft, eigentlich Klaus Jentzsch, gründete als 16-jähriger ein Auftrittsverbot erhielt, formierte er aus dieser Besetzung die Band Butlers. Zur Gründungsbesetzung der Butlers gehörten anfangs Klaus Renft (Gitarre, Gesang), Bernd Reiter (Gitarre), Bernd Reiter (Gitarre) und zählte neben den Spätzis zu den beliebtesten Bands der DDR. Die Butlers durfte sich offiziell nicht The Butlers nennen, da dies ein Verstoß gegen das Auftrittsverbot wäre. Anfangs stand die DDR-Führung den jungen Bands keine Konzerte zu. Erst als die Butlers in die BRD emigrierten, wurde ihnen der Auftrittsverbot erlassen. In der BRD wurde die Band als Butlers bezeichnet und unterstützten sie sogar. So wurden die Butlers

Butlers/The Butlers	
Allgemeine Informationen	
Genre(s)	Beatmusik, Blues, Rock
Gründung	1962, 1992
Auflösung	1965, 2015
Website	http://www.the-butlers.de/
Gründungsmitglieder	
Bassgitarre	Klaus Renft
Gitarre, Gesang	Joachim Richter
Gitarre, Gesang	Bernd Schlund
Gitarre	Bernd Reiter
Schlagzeug	Hans-Dieter Schmidt
Letzte Besetzung	
Gitarre, Gesang	Falk Johnne
Bassgitarre, Gesang	Rudi Ruhland
Gitarre, Gesang, Mundharmonika	Richard Zikel
Klavier, Orgel, Gesang	Gerolf Wodtke
Schlagzeug	Hans-Dieter Schmidt
Ehemalige Mitglieder	
Saxophon	Constantin Papamouscho
Saxophon	Hans-Dieter Schütz
Gesang	Christiane Utholz
	Frank Greif
	Robert Mau
	Michael Kirchhof

Butlers/The Butlers	
Allgemeine Informationen	
Genre(s)	Beatmusik, Blues, Rock
Gründung	1962, 1992
Auflösung	1965, 2015
Website	http://www.the-butlers.de/
Gründungsmitglieder	
Bassgitarre	Klaus Renft
Gitarre, Gesang	Joachim Richter
Gitarre, Gesang	Bernd Schlund
Gitarre	Bernd Reiter
Schlagzeug	Hans-Dieter Schmidt
Letzte Besetzung	
Gitarre, Gesang	Falk Johnne
Bassgitarre, Gesang	Rudi Ruhland
Gitarre, Gesang, Mundharmonika	Richard Zikel
Klavier, Orgel, Gesang	Gerolf Wodtke
Schlagzeug	Hans-Dieter Schmidt
Ehemalige Mitglieder	
Saxophon	Constantin Papamouscho
Saxophon	Hans-Dieter Schütz
Gesang	Christiane Utholz
	Frank Greif
	Robert Mau
	Michael Kirchhof

Politische Bildung des Stasiarchivs mit Namenlosen

1 <https://www.stasi-mediathek.de/geschichten/wir-dulden-keine-gammler/sheet/9-5/type/coherentEra/> (abgerufen 16.01.2023. Vgl. hingegen die Seite der Havemann-Stiftung: <https://www.jugendopposition.de/themen/145446/es-lebe-der-beat> .

Ein am 19. Oktober 2021 gestellter Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG) liegt im Stasiunterlagenarchiv immer noch auf Eis. Lediglich ein Dokument, das freilich die Unfähigkeit der mit einer Anfrage befassten damaligen Grundsatzabteilung belegt, wurde nach anfänglicher Verweigerung herausgegeben.<sup>2</sup> Es handelt sich dabei um einen Bescheid über vorgenommene Schwärzungen, u.a. die Anonymisierung der 1836 gegründeten und heute noch existierenden Reederei Oltmann. Zunächst teilte die Justitiarin des Bundesarchivs Dorothee Knobloch am 17. Mai 2022 mit:

„Meine internen Recherchen kamen zum Ergebnis, dass der Grund für die unterlassene Namensnennung auf eine Prüfung des hiesigen Datenschutzbeauftragten zurückzuführen ist, dem Ihre konkrete Frage vorgelegt wurde. Im Rahmen einer Interessenabwägung kommt der Datenschutzbeauftragte zu dem Ergebnis, dass zugunsten des Forschungsverbundes SED Staat kein Anspruch auf die Namensnennung der Person, die in AU G die in Rede stehende Auskunft bearbeitet hatte, besteht. Ich bitte um Verständnis, dass das Bundesarchiv die Anforderungen des Datenschutzes berücksichtigen muss. Grundsätzlich hat jeder einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (im folgenden IFG). Einschränkungen bestehen z. B. gemäß § 5 IFG dann, wenn amtliche Informationen personenbezogene Daten von Dritten enthalten. Dies ist hier der Fall, da die Namensauskunft einer Person begehrt wird. Dem steht nicht entgegen, dass es sich bei der Person um einen Behördenmitarbeiter handelt, da auch Behördenmitarbeiter „Dritte“ im Sinne des § 5 IFG sein können, wenn nicht allein die amtliche Tätigkeit betroffen ist bzw. sein könnte. Folglich war die namentliche Bezeichnung der Person, die dem Referat AU 6 zugearbeitet hat, nicht erforderlich, solange Ihnen eine Ansprechperson aus dem Referat AU 6 zur Verfügung stand.“

Gegen diesen Bescheid wurde am 25. Mai 2022 Widerspruch mit folgender Begründung eingelegt:

„Die Anfrage an AU G erfolgte durch die Sachbearbeiterin aus AU 6, da sie in der Sache – nicht nur in diesem Fall – inkompetent war. Eine Amtsperson aus AU G hat u.a. die Schwärzung der bis heute weltweit tätigen Rederei Oltmann, gegründet 1836, bestätigt. Diese Amtshandlung erfolgte anonym. In dem von Ihnen als Zurückweisungsgrund unseres Anliegens erwähnten § 5 IFG heißt es.

*(3) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat.*

*(4) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Telekommunikationsnummer von Bearbeitern sind vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.*

Es kann wohl kein Zweifel daran bestehen, dass die uns übermittelte Stellungnahme von AU G sachverständig und gutachterlich durch Behördenangestellte oder Beamte erfolgt ist. Ihr Verweis auf die Ansprechperson im Referat AU 6 ist angesichts der historischen

---

<sup>2</sup> Vgl. hierzu Jochen Stadt: Überführt. Die MfS-Unterlagen sind endlich im Bundesarchiv. Gerbergasse 18, Ausg. 4/2021/S. 12 f.

Inkompetenz dieser Sachbearbeiterin abwegig, da sie unsere Anliegen gar nicht beantworten konnte und deswegen AU G eingeschaltet hat. Zudem hat sie extensive Schwärzungen historischer Dokumente vorgenommen, die, weil StUG-widrig, revidiert werden mußten.“<sup>3</sup>

In Reaktion auf dieses Schreiben und eine Beschwerde bei dem Vizepräsidenten des Bundesarchivs Björn Deicke übermittelte Z 1.5 nach erneuter Prüfung am 4. November 2022 das angefragte Dokument von AU G mit folgender Begründung:

„Ihre E-Mail vom 21. Oktober 2022 habe ich zum Anlass genommen, den gesamten Vorgang betreffend Ihres Antrags zum Thema "Todesfälle von Deutschen an den Grenzen der Ostblockstaaten" (872/19Z) beim Fachbereich anzufordern und mit Blick auf die Regelung des § 5 Abs. 4 IFG zu überprüfen. Die Prüfung Ihres Anliegens bemisst sich vorliegend nach dem IFG und den dort vorgesehenen Maßstäben.

Gem. § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Information im Sinne dieses Gesetzes ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung (§ 2 Nr. 1 IFG). Der Zugang darf im Anwendungsbereich des IFG nur versagt werden, wenn und soweit ein in § 3 ff. IFG nominierter Ausnahmegrund oder ein ungeschriebener Ausnahmetatbestand greift.

In § 5 Abs. 4 wird normiert, dass Mitarbeiterangaben dem Informationszugang nicht entgegenstehen soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind, dies jedoch nur dann, wenn kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist. Das Gesetz stellt eine Konnexität zwischen den in den amtlichen Aufzeichnungen (§ 2 Nr. 1 IFG) vorhandenen personenbezogenen Daten des Bearbeiters und seiner Funktion als Bearbeiter her. Voraussetzung ist danach immer, dass sich die für den Informationszugang freigegebenen Daten auf die amtliche Funktion des Bearbeiters beziehen. Bearbeiter im Sinne des § 5 Abs. 4 IFG sind danach alle Amtsträger, die mit einem Verwaltungsvorgang befasst waren bzw. an dem Vorgang mitgewirkt haben. Alle darüber hinausgehenden Informationen über Bedienstete der informationspflichtigen Stelle sind personenbezogene Daten, die nur nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 zugänglich sind (vgl. Schoch-Kommentierung, 2. Auflage 2016, § 5 Abs. 4 IFG, Rn 107). Soweit also die in Rede stehenden Mitarbeiterdaten in keinem der vom Antragsteller begehrten Unterlagen als Bearbeiter erkenntlich ist, ist § 5 Abs. 4 IFG nicht anwendbar.

Nach alledem kann ich Ihrem Anliegen insoweit entsprechen, als dass ich Ihnen eine Kopie der Stellungnahme von AUG überlasse. Bezogen auf die übrigen Mitarbeiterdaten eröffnet § 5 Abs. 1 IFG der Behörde ein Ermessen in Bezug auf die Frage, ob der volle Name mitgeteilt werden soll oder ob der Mitteilung der Schutz personenbezogener Daten entgegensteht. Das Ermessen ist jedoch nur dann eröffnet, soweit diese Daten auch Gegenstand von amtlichen Informationen sind. Der/Die Mitarbeitende ist im Bundesarchiv nicht mehr beschäftigt. Dem aktuellen Telefon-bzw. Mitarbeiterverzeichnis sind die Daten daher nicht zu entnehmen. Selbst wenn man davon ausginge, dass der volle Name unter einem ehemaligen Geschäftsverteilungsplan zu finden ist, ist Ihnen der Zugang nicht eröffnet.

§ 5 Abs. 4 IFG stellt zwar in Bezug auf die Bürokommunikationsnummer von Bearbeitern klar, dass sie vom Informationszugang nicht ausgeschlossen sind, aber eben nur

---

3 Schreiben von Jochen Staadt an Referat Z 1.6 des Bundesarchivs vom 25. Mai 2022.

soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist. Nach dem Willen des Gesetzgebers sind Mitarbeiterdaten grundsätzlich nicht geschützt, wenn sie nur die konkrete amtliche Funktion betrifft.

Anders ist es aber, wenn sie im konkreten Fall ausnahmsweise Bestandteil der Persönlichkeitsrechte des Bearbeiters sind (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 05.08.2011 - 2 K 765/11).

Dies ist vorliegend der Fall.

Mit Blick auf die von Ihnen vorgenommene Veröffentlichung Ihrer Artikel in der Schriftenreihe des Forschungsverbundes SED-Staat Nr 46/2020 sowie 47/2021 ist nicht auszuschließen, dass Sie die im Falle der vollständigen Namensnennung eindeutig identifizierbare Person für die aus Ihrer Sicht rechtswidrigen Anonymisierungen des Stasiunterlagenarchivs mittels einer weiteren Veröffentlichung verantwortlich machen wollen. Dies stellte einen unverhältnismäßigen Angriff auf ihre Persönlichkeitsrechte und damit verbundenen Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dar. Insofern komme ich zu dem Ergebnis, dass die mit Stellungnahme vom 17.05.2022 bestätigte Prüfung des Datenschutzbeauftragten - soweit es um die vollständige Namensnennung geht - nicht zu beanstanden ist.“<sup>4</sup>

Der nun herausgegebene Beleg des behördlichen Übergriffs auf die Wissenschaftsfreiheit ist nachstehend dokumentiert. Die Schiefelage entspricht der übermittelten Kopie.

**AU G**

AU 6-04

über RL in AU G *17.09.2021*  
und AL AU *11.04*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
14 79 00

☎ Telefon  
9719

Berlin  
28.04.2021

**Anonymisierungen bei Herausgaben zum Antrag Jochen Staadt, FU Berlin, Projekt Untersuchung von Todesfällen bei Fluchtversuchen**  
Bitte um Prüfung AU 6-04 vom 05.03.2021

Nach der Herausgabe von Unterlagen zu dem o.a. Projekt zweifelt der Antragsteller das rechtlich gebotene Erfordernis einzelner Anonymisierungen an. AU 6-04 hat dazu konkrete Fragestellungen an AU G aufgeworfen mit der Bitte um Prüfung. Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

<sup>4</sup> E-Mail von Tanja Rübesamen, Bundesarchiv Z 1.5 vom 3. November 2022.

Zu 1.:

Eine Mitteilung über einen Sachverhalt zu einem i.S.d. § 6 Abs. 3 Satz 1 StUG Betroffenen durch dessen Bruder im Rahmen eines Interviews rechtfertigt nicht die Annahme der Offenkundigkeit i.S.d. § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StUG hinsichtlich entsprechender personenbezogener Informationen in den MfS-Unterlagen. Offenkundig sind Informationen, wenn sie in ihrem sachlichen Gehalt zweifelsfrei und der Allgemeinheit bekannt oder durch Information aus allgemein zugänglichen, zuverlässigen Quellen wahrnehmbar sind. Vordergründig könnte man annehmen, dass dies nach den Mitteilungen durch den Bruder des Betroffenen in dem veröffentlichten Interview der Fall ist. Allerdings kann ein Interview mit einer beteiligten Person nicht dazu führen, dass personenbezogene Informationen zu anderen Betroffenen in den MfS-Unterlagen weniger schutzwürdig sind. Hier hat nicht der Betroffene selbst darüber bestimmt, welche Details er der Öffentlichkeit preisgibt bzw. eben nicht mitteilen möchte. Auch wenn der Sachverhalt als solcher bereits öffentlich bekannt und damit offenkundig ist, gilt dies somit nicht ohne weiteres auch für die in den Unterlagen enthaltenen Informationen zum betroffenen Bruder und weitere Details zu ihm.

Die Verwendung von Unterlagen mit personenbezogenen Informationen zu Betroffenen ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Betroffene selbst darin eingewilligt hat, vgl. § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StUG. Das Interview mit dem Bruder ersetzt nicht eine solche Einwilligung. Diese Wertung des Gesetzes würde unterlaufen, wenn durch ein Interview mit einem Dritten eine die Herausgabe rechtfertigende Offenkundigkeit personenbezogener Informationen hergestellt werden könnte.

Die Frage, inwieweit Kfz-Kennzeichen zu anonymisieren sind, kann so pauschal nicht beantwortet werden. Grundsätzlich können Kfz-Kennzeichen Rückschlüsse auf Personen zulassen

und sind somit zu anonymisieren. Es ist davon auszugehen, dass gerade in kleineren Gemeinden, aber auch in bestimmten Sachzusammenhängen die Kennzeichen aus der DDR-Zeit heute noch bei den Bewohnern präsent sind. Damit können durch entsprechende Angaben in Stasi-Unterlagen nicht unerhebliche Belastungen für den damaligen Fahrzeughalter bzw. dessen Familie verursacht werden. Wesentlich ist dabei, im Gegensatz zu sonstigem Archivgut, die Erwähnung im Zusammenhang mit dem Staatssicherheitsdienst.

Im Einzelfall können Kfz-Kennzeichen in den Unterlagen auch offenbleiben, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen nicht zu befürchten ist. Dies ist dann konkret abzuklären. Beispielsweise war in dem Fall des Fotos eines Fahrzeugs am Strand ein Aufrechterhalten der Anonymisierung schon deshalb nicht geboten, weil der BStU dieses Foto als Titelbild für die Eigenpublikation „Stasi in Mecklenburg-Vorpommern“ ohne Anonymisierung verwendet hat.

Bestehen nach § 32 Abs. 1 StUG keine Gründe dafür, Angaben zu Kennzeichen offenzulassen, sind diese als personenbezogene Informationen weiterhin zu anonymisieren.

Zu 2.:

Die Anonymisierungen zu beiden Personen sind korrekt. Beide sind Betroffene gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 StUG. Personenbezogene Angaben zu diesen sind gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StUG zu anonymisieren. Die Herausgabe der Namen und weiteren Personendaten zu diesen beiden Personen könnte hier sogar zu öffentlichen Anfeindungen führen. Sie sind nach den Grundsätzen des StUG zu schützen. Abgesehen davon ist hier keinerlei Mehrwert für die Darstellung des Sachverhalts zu dieser Flucht durch die Daten der beiden Personen zu erkennen.

Zu dem im Internet verfügbaren Bild von dem Schiff ist dem Einwand von AU 6-04 zuzustimmen. Das Bild gibt lediglich wieder, dass es dieses Schiff einmal gab. Es ist aus der Abbildung aber kein Zusammenhang zu dem Fluchtversuch herzustellen. Ein solches Bild rechtfertigt nicht die Annahme einer Offenkundigkeit des sonstigen Sachverhalts. Die Anonymisierung der Arbeitsstelle des betroffenen Matrosen auf Blatt 000376 ist korrekt. Die zufällige Namensgleichheit der Reederei mit dem Schiff rechtfertigt nicht die Bekanntgabe des Namens der Reederei.

Zu 3.:

Hier gilt das zu 1. Gesagte gleichermaßen. Die Nennung eines Namens durch Dritte ersetzt nicht die Einwilligung durch den Betroffenen selbst, wenn es um die Verwendung personenbezogener Informationen in den MfS-Unterlagen geht. Erst recht kann eine solche Einwilligung nicht durch einen Eintrag in einem Telefonbuch ersetzt werden.

Zur Feststellung der Offenkundigkeit von Informationen bedarf es nicht der Durchsicht sämtlicher Druckwerke bzw. aller offen zugänglichen Quellen. Dies würde bereits dem Begriff der Offenkundigkeit zuwiderlaufen. Im Übrigen ist es für die Annahme von Offenkundigkeit nicht ausreichend, dass einzelne Angaben in irgendeiner Weise irgendwo genannt werden. Der Kontext im Einzelnen sowie in der Gesamtschau ist hier bestimmend. Auch das Erfordernis, dass die Information in ihrem sachlichen Gehalt zweifelsfrei sein soll, ist zu berücksichtigen. Bei Informationen, die der Antragsteller selbst ins Verfahren einführt und die noch die einzige Quelle bezüglich der Offenkundigkeit darstellen würden, bestehen bereits vom Grund her Bedenken.

Zu 4.:

Auch diese Anonymisierung ist korrekt. Allein die Namensgleichheit der Großeltern mit der bei einem Fluchtversuch ums Leben gekommenen Enkelin rechtfertigt nicht die Offenlegung von deren Namen. Der Verweis des Antragstellers auf § 5 StUG in seiner E-Mail vom 26.02.2021 geht insofern fehl, als sich der Begriff der „Verwendung“ hier nicht nur an den BStU richtet, sondern auch an ihn selbst als Antragsteller. Der „Nachteil einer Person“ ist dabei auch der durch ihn selbst zu beachtende Maßstab bei der Verwendung von bereits erhaltenen Informationen. Der Schutz von Informationen zu Betroffenen bei Herausgaben durch den BStU orientiert

sich an den Grundsätzen in § 1 Abs. 1 Nr. 2 StUG, die sich u.a. in den Regelungen des § 32 StUG niederschlagen. Dieser Schutz ist wesentlich enger. <sup>3</sup>

Der Hinweis auf § 5 StUG ist aber insofern rückzuspiegeln, als darin die Eigenverantwortung des Antragstellers enthalten ist; wenn er durch andere Quellen, z.B. im Rahmen von Interviews mit Dritten, gewonnene Informationen mit den zutreffend anonymisierten Unterlagen verknüpft. Diese Verwendung liegt allein in seiner Verantwortung. Hinzuweisen ist vorliegend auch auf den Sinn und Zweck des privilegierten Einsichtsrechts nach § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 StUG, das dazu dienen soll, dass wissenschaftliche Forscher Zusammenhänge in den Akten besser nachvollziehen können. Der Zugang zu unanonymisierten Unterlagen darf nicht benutzt werden, um anhand der auf diesem Wege zugänglichen Informationen zu Betroffenen selbst eine vermeintliche „Offenkundigkeit“ von Sachverhalten und Personenangaben herbeizuführen.

Eine nach der Akteneinsicht erfolgte Veröffentlichung zu einem Sachverhalt, die im Einzelfall ggf. tatsächlich zur Annahme einer Offenkundigkeit führt, rechtfertigt außerdem nicht eine grundlegende Neubearbeitung bereits zuvor herausgegebener Unterlagen. Beurteilungsmaßstab ist der Zeitpunkt der Bearbeitung bzw. Anonymisierung. Eine Verpflichtung zur Aufhebung der Anonymisierung lässt sich rechtlich nicht begründen und wäre tatsächlich nicht leistbar. Die Möglichkeit, einzelne Anonymisierungen auf dieser Grundlage zu hinterfragen und ggf. aufheben zu lassen, ist davon unberührt.

Aus hiesiger Sicht ist es nicht sinnvoll, dass das Grundsatzreferat parallel zur Antragsbearbeitung einen Austausch mit dem Antragsteller zu Entscheidungen über Herausgaben und Anonymisierungen führt. Diese Entscheidungen werden kompetent im Fachbereich getroffen. Für Einzelfragen ist jederzeit eine Rückkopplung des Fachbereichs mit AU G möglich.

*v. Probst*  
Probst

Folgendes Schreiben wurde am 15. Oktober 2022 in Beantwortung der weiter oben zitierten Gesetzesauslegungen durch Z 1.5 an das Stasiunterlagenarchiv gesandt.

„Besten Dank für Ihre E-Mail vom 5. November 2022 und den darin gegebenen Erläuterungen. Denen ich im letzten Punkt nicht folgen kann, denn die namentliche Kritik an einer im Bundesdienst handelnden Person ist kein ‚Angriff auf ihre Persönlichkeitsrechte‘. Es mag Frau Jutta Probst vielleicht im Nachhinein unangenehm sein, was sie da als angeblich Sachverständige niedergeschrieben hat. Wo kämen wir aber hin, wenn eine begründete öffentliche Kritik an einer verantwortlich handelnden Bundesangestellten ein ‚Angriff auf ihre Persönlichkeitsrechte‘ wäre. Ein derart anonymes Verwaltungshandeln ist mir noch bei keiner Behörde des Bundes oder des Landes begegnet. Natürlich werden wir inhaltlich noch auf diesen Vorgang zurückkommen.“

Frau Knobloch schrieb mir am 17.05.2022: ‚Im Rahmen einer Interessenabwägung kommt der Datenschutzbeauftragte zu dem Ergebnis, dass zugunsten des Forschungsverbundes SED Staat kein Anspruch auf die Namensnennung der Person, die in AU G die in Rede stehende Auskunft bearbeitet hatte, besteht.‘ Nun haben Sie mir das Schreiben von Frau Probst übermittelt, die vollständige Namensnennung ist für mich unerheblich, ich kennen Sie aber schon aus früherem Schriftverkehr als eine gegenüber der wissenschaftlichen Aufarbeitung verständnislose BStU-Mitarbeiterin.““

### Neue Rekordwartezeit auf Kopie: zweieinhalb Jahre

Am 16. Januar 2023 erreichten uns Kopien, die für das biografische Handbuch über Todesfälle am Eisernen Vorhang bestellt worden waren. Darunter befanden sich eine Kerblockkartei- und eine Haftkarteikarte zu Reimar Krell, die bei einer Akteneinsicht am 22. Juli 2020 bestellt worden waren.<sup>5</sup> Weitere Kopien, die am 16. Januar 2023 eintrafen, waren bei Akteneinsichtsterminen im Oktober 2020, November 2020, März 2021 und Dezember 2021 bestellt worden.

Bearb. DE	HA IX/1	Vorg. Nr.	XV 3065/68	Erf. Nr.	3960
Name	K R E L L	Vornamen	Reimar		
geb. am	15.10.1943	in	Lübtheen		
Beruf	ohne	soz. St.			
letzte Tätigk.	Kellner				
letzte Arbeitst.	HO Gaststättenbetrieb Freiberg, Gaststätte "Pzauer steiner Hof in Frauenstein - 24 47 -				
letzte Wohn.	Lübtheen, [redacted] Nebenwohnung: Frauenstein				
Staatsang.	DDR				
Vorstrafen DDR					
Vorstr. WD/NB/Ausl.					
R/Z					
Parteilzugeh.	Org. FDGB				
Arbh. Wehrd. verb.					
Vert. eing. am	24.9.1968	durch	Abt. IX	wegen	
festgen. am	27.8.1968	durch	Sicherh. Org. CSSE	wegen	
übern. am	24.9.1968	wegen			
Tatbestand	§ 106 (1) 3, § 213 (1) (2) 2 u. 4 StGB				
Zugrundel. Mat.	auf frischer Tat				
HB am	25.9.1968	§§		Grund	
Erweit. am		§§		aufgeh. am	
Abschl. am	31.1.1969	mit	Übergabe an Sta		

Vom Stasiunterlagenarchiv nach zweieinhalb Jahren Wartezeit herausgegebene Kopie einer Kerblockkarte aus dem Jahr 1969 mit geschwärtzter Adresse

MINISTERRAT  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
Ministerium für Staatssicherheit

BSTU  
0050

039

Berlin, den 25. 9. 68

### Verfügung

Gemäß § 98 der Strafprozeßordnung wird gegen den/die

Name K R E L L

Vorname Reimar

geboren am 15. 10. 1943 in Lübtheen

Beruf ohne zuletzt Rafettier

Wohnanschrift Lübtheen, Jessenitzer Weg 3

aus den unten angeführten Gründen die Einleitung (Erweiterung eines/des) Ermittlungsverfahrens angeordnet.

Gründe:

KRELL steht in dringenden Verdacht, in der CSSR Hetzlosungen geschrieben und angebracht und Fernseh- und Rundfunkinterviews gegeben sowie die konterrevolutionären Elemente unterstützt zu haben mit der Zielsetzung, die Maßnahmen der fünf verbündeten Armeen zu diskreditieren, wozu er sich zum Teil westlicher Publikationsorgane bediente. Des weiteren ist der Beschuldigte KRELL verdächtig, es am 27. 8. 1968 mit Hilfe falscher Dokumente von der CSSR aus versucht zu haben, die DDR auf ungesetzliche Weise nach Westdeutschland zu verlassen.

Strafbar gemäß § 106 (1), 1, 3 (2), § 108 und § 213 (1), (2) 2, (3) StGB

 *Heintz*  
Leiter des Untersuchungsorgans

\*) Nichtzutreffendes streichen  
0305 00 00 Form 97

Von der Bundeszentrale für politische Bildung mit Krells Anschrift dokumentiertes Blatt.  
[https://www.bpb.de/system/files/dokument\\_pdf/2020%20Der%20Letzte%20macht%20das%20Licht%20aus.pdf](https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/2020%20Der%20Letzte%20macht%20das%20Licht%20aus.pdf)

Abgesehen von der Inkonsistenz im Verwaltungshandeln des Stasiaktenaufsichtspersonals enthält das noch gültige Stasiunterlagengesetz keine Bestimmung, aus der sich die Schwärzung der Adresse eines Häftlings nahelegt, der sich vor 53 Jahren in der Haftanstalt Bautzen das Leben nahm. Zudem hatte er zuletzt nur kurzzeitig in Lübtheen gewohnt. Geschwärtzt werden willkürlich von Stasiaktenbewachern immer wieder auch amtliche Dokumente von offiziellen DDR-Institutionen, die keine MfS-Unterlagen sind und von anderen Archiven offen zugänglich gemacht werden (s.u.). Seit der Übernahme des Stasiunterlagenarchivs durch das Bundesarchiv findet die alte BStU-Praxis nun unter dem gemeinsamen Dach der archivalischen Sammlungen aus DDR-Beständen statt.

<sup>5</sup> Die Biografie von Reimar Krell ist abrufbar unter: <https://todesopfer.eiserner-vorhang.de/article/311-reimar-krell/>.

Das ist ein untragbarer Zustand, der durch ein einheitliches Bundesarchivgesetz alsbald abgestellt werden muss.

BStU  
000057

**DER GENERALSTAATSANWALT**  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

DER GENERALSTAATSANWALT DER DDR  
104 Berlin, Schornhorststraße 37

Frau [REDACTED]  
943 Schwarzenberg  
[REDACTED]

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen Fernruf  
Betreff IA (b) AR 9206/

104 Berlin,  
Schornhorststraße 37  
den 17. 05. 1972

Werte Frau [REDACTED]!

Ihr an den Minister des Innern der DDR gerichtetes Schreiben vom 14. 3. 1972 wurde uns zur Bearbeitung übergeben. Es wurde festgestellt, daß Sie erneut Fragen aufgeworfen haben, die Ihnen bereits mehrfach mündlich beantwortet wurden.

Deshalb nehme ich bezug auf den Ihnen bekannten Standpunkt unserer Dienststelle.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag  
*Klaus Wagner*  
Staatsanwalt

(P) Bmg 0307/71

Drahtwart Genstarep Berlin · Bankkonto 6836-22-46011 · Postcheckkonto 21 200 Berlin  
Betriebs-Nr. 901 856 71

115

ale

18. Mai 1972

17. 05. 1972

Frau  
Hilde Engelmann  
943 Schwarzenberg  
Ernst-Scheller-Str. 3

IA (b) AR 56/66

Werte Frau Engelmann!

Ihr an den Minister des Innern der DDR gerichtetes Schreiben vom 14. 3. 1972 wurde uns zur Bearbeitung übergeben. Es wurde festgestellt, daß Sie erneut Fragen aufgeworfen haben, die Ihnen bereits mehrfach mündlich beantwortet wurden.

Deshalb nehme ich bezug auf den Ihnen bekannten Standpunkt unserer Dienststelle.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag  
*Klaus Wagner*  
Staatsanwalt

Derartige Schwarzmalereien des Stasiarchivs beeinträchtigen auch das Opfergedenken, das die Memorial-Stiftung und mehrere Landesbeauftragte zur Aufarbeitungen der SED-Diktatur als Initiative „Die letzte Adresse“ ins Leben gerufen haben.<sup>6</sup> Wer würde etwa auf den widersinnigen Gedanken verfallen, die letzte Adresse von NS-Opfern zu anonymisieren.

### SS-Massenmörder von Stasiaktenbewacher anonymisiert

Die Stasiaktenaufsichtshabenden halten sich allerdings gesetzeswidrig für befugt, die Daten zu Personen der Zeitgeschichte aus der NS-Zeit unkenntlich zu machen. Im Stasiunterlagengesetz heißt es:

„Personenbezogene Informationen dürfen nur veröffentlicht werden, wenn 1. diese offenkundig sind, 2. es sich um Informationen handelt über Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, soweit diese nicht Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres betreffen, oder Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes, 3.

<sup>6</sup> Siehe: <https://www.memorial.de/index.php/themen-projekte/historische-aufarbeitung/die-letzte-adresse>

es sich um Informationen handelt über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger, soweit diese ihre zeitgeschichtliche Rolle, Funktions- oder Amtsausübung betreffen [...] Die Absätze 1 und 3 gelten sinngemäß auch für Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit.“

Trotz dieser eindeutigen Gesetzeslage wurde z.B. der Name des NS-Verbrechers und Massenmord-Gehilfen Alois Brunner (1912-2001) in einer Stasiunterlage gleich zweimal geschwärzt und das obgleich in dem Dokument der Hinweis auf dessen Funktion als Eichmann-Gehilfe enthalten ist. Die Stasileute waren sich da 1986 nicht ganz sicher, die Stasiunterlagenleute trotz der öffentlich zugänglichen Biografie des SS-Mannes augenscheinlich heutzutage auch nicht. Alois Brunner war als Kommandeur diverser SS-Sonderkommandos für die Deportation von ca. 128 500 Juden aus Wien, Berlin, Griechenland, Frankreich und der Slowakei verantwortlich. Er lebte nach dem Krieg unter falschem Namen in der Bundesrepublik. Nachdem er 1954 von einem französischen Militärgericht zum Tode verurteilt worden war, setzte er sich mit Hilfe von Gesinnungsgefährten nach Damaskus ab. Er soll 2001 in Syrien gestorben sein.

Hauptabteilung XVIII

Berlin, den 16. 4. 1986

Nr. 114 / 86

gef. Exemplare

Exemplar

## Information

 BStU  
 090072

zu politischen Provokationen gegen den Vertreter der DDR  
in der UNO-Menschenrechtskommission

Im Zusammenhang mit der diesjährigen Tagung der UNO-Menschenrechtskommission in Genf (1. 2. - 15. 3. 1986) und der dabei erfolgten Wahl von

Prof. Dr. K l e n n e r , Hermann  
geb. am 5. 1. 1926 in Erbach  
wohnh.: 1055 Berlin, [REDACTED]  
wissenschaftlicher Mitarbeiter  
am Zentralinstitut für Philosophie der AdW der DDR

zu einem der Vizepräsidenten der UNO-Menschenrechtskommission ist Prof. Klenner erneut und aktuell massiven Angriffen durch Kräfte der USA und Israels, die sich der westlichen Massenmedien bedienen, ausgesetzt.

Nachdem bereits im Februar 1984 im Rahmen der Übernahme der Funktion des DDR-Vertreters der UNO-Menschenrechtskommission des israelischen Vertreters, die sehr schnell verbreitet und ausgeschlachtet wurden ("Juden tragen wurden, erfolgen nun Angriffe, die angelegter Aktionen des Gegners sind. So den letzten Tagen aus verschiedensten Richtungen Kenntnis, die auf einen direkten Rufmord Person im Zusammenhang bringen mit solchen Eichmann und dessen Gehilfen.

Bei einer Zusammenkunft von Prof. H. Kler Prof. Süß, Hauptabteilungsleiter im MfAA stätigt, daß es Aktivitäten gibt seitens UNO zu ersuchen, Kriegsverbrecherakten, die und der Antihitlerkoalition zur Verfügung ist dabei von einer Namensliste die Rede,

Dr. Waldheim, Kurt

Prof. Klenner

vermerkt sind.

 Kopie BStU  
 AR 8

 BStU  
 090073

Bei [REDACTED] soll es sich um einen echten Massenmörder handeln (Gehilfe von Eichmann), der in Syrien leben soll. Seitens des MfAA wurde Prof. Klenner, der ebenso wie seine Ehefrau beunruhigt ist, im möglichen Rahmen beruhigt.

Es liegen Hinweise vor, daß Prof. H. Klenner die jetzt angelaufene Aktion zur politischen Diffamierung seiner Rolle als Vizepräsident der UNO-Menschenrechtskommission politisch völlig klar und nüchtern einschätzt. Seiner Einschätzung nach sind die Hintermänner, die diese Aktion auslösten, bei den extremen Kräften der USA und Israels zu suchen, die eine weitere Zunahme der Präsenz der sozialistischen Länder, bei deren Entwicklung Prof. H. Klenner persönlich einen würdigen Beitrag leistete, innerhalb der UNO-Menschenrechtskommission nicht zulassen wollen. Dabei bedient man sich der CIA, die solche Aktionen jederzeit und an jeder Stelle in der westlichen Welt organisieren kann.

Prof. Klenner erwartet, daß auch Kräfte in der BRD eine weitere politisch-ideologische Verleumdungsattacke starten, die benutzt werden könnte, um die DDR und ihre Wissenschaftler und internationalen Vertreter im Zusammenhang mit der Durchführung des XI. Parteitages der SED zu diffamieren.